

HINWEIS

Nachfolgend wird – auszugsweise – ein **Alternativvorschlag zum Anwendungsbereich des UmwRG** vorgelegt, der in § 1 Abs. 1a UmwRG-E für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK eine **Generalklausel** enthält.

Mit der Einführung einer Generalklausel werden ferner weitere Folgeänderungen im UmwRG erforderlich (insb. Verweisänderungen, Änderung der Systematik in § 2 UmwRG), die in diesem Papier noch **nicht** abgebildet sind.

Artikel 1

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 UmwRG wird durch folgende Absätze 1 bis 1a ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen von Behörden:

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
 - a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
 - c) landesrechtlichen Vorschrifteneine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;
2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;

2c. Entscheidungen über Pläne und Projekte, die nach den § 34 Absatz 1 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, die nicht bereits Nummer 1 bis 4 unterfallen.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 1a getroffen worden ist. Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(1a) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können; dazu gehören insbesondere folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
2. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,
 - a) für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann und die nicht bereits Absatz 1 Nummer 5 unterfallen; oder
 - b) für deren Annahme in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind;

ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;

3. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden und die nicht bereits Absatz 1 Nummer 1 bis 4 unterfallen;
4. Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie in Verfahren, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Mitwirkung vorgesehen ist und in

denen das jeweilige Land Rechtsbehelfe zugelassen hat, die nicht bereits Absatz 1 Nummer 1 bis 5 unterfallen;

5. Entscheidungen durch deutsche Behörden über die Zulassung von Produkten unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, und
6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach Absatz 1 und Satz 1 Nummer 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

[...]

Gesetzesbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 dienen der Rechtsvereinfachung für alle Rechtsbetroffenen. Dazu wird die bisherige Systematik eines abschließenden Katalogs an Entscheidungen, hinsichtlich derer Rechtsbehelfe nach dem Gesetz eröffnet sind, zum Teil aufgegeben. Weiterhin soll ein abschließender Katalog an Entscheidungen in § 1 Absatz 1 enthalten sein, welcher die Entscheidungen umfasst, die Artikel 9 Absatz 2 AK unterfallen. Neu eingeführt wird in § 1 Absatz 1a eine Generalklausel für Entscheidungen, die Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, die durch einen Katalog nicht-abschließender Regelbeispiele ergänzt wird.

Dies beruht darauf, dass sich Rechtsbehelfsverfahren nach dem geltenden Recht zu einem großen Teil mit Fragen der grundsätzlichen Statthaftigkeit einer Klage beschäftigt haben – ohne eine rechtskräftige Verneinung dieser in den vergangenen Jahren. Grund hierfür sind die hierzu ergangene klare höchstrichterliche Rechtsprechung und die weitgehenden Vorgaben des Unions- und Völkerrechts. Wenn der Gesetzgeber hierüber nunmehr Klarheit schafft, entlastet dies alle Rechtsbetroffenen und vor allem die ohnehin stark belasteten Gerichte. Zur Vereinfachung wird daher für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, eine Generalklausel vorgesehen, die die Mindestvorgabe des Unions- und Völkerrechts wiedergibt, wonach Gegenstand des Rechtsbehelfs die Überprüfung einer Entscheidung sein muss, bei der die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Dieser Begriff ist durch § 1 Absatz 4 bereits im Einklang mit dem Unions- und Völkerrecht legaldefiniert. Es muss sich zudem bei der angegriffenen Entscheidung um eine behördliche Entscheidung handeln, damit weiterhin nach dem UmwRG im Zusammenspiel mit der VwGO nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten eröffnet sind.

Diese Generalklausel für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, wird ergänzt durch einen nicht-abschließenden Regelbeispielkatalog an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes stets eröffnet ist. Dies dient dazu, dass der bisherige bewährte abschließende Katalog für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, weiterhin fortgeführt wird und dadurch zudem für die wichtigsten EU-Richtlinien eine klare Umsetzungsnorm benannt werden kann.

Eine grundlegende Differenzierung im Gesetz zwischen den besonderen Streitgegenständen gemäß Artikel 9 Absatz 2 AK einerseits und den Streitgegenständen andererseits, die dem Auffangtatbestand des Artikels 9 Absatz 3 AK unterfallen, ist notwendig, damit auch das geänderte UmwRG weiterhin eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben des Unions- und Völkerrechts darstellt. Damit wird bewirkt, dass bei den Streitgegenständen nach Artikel 9 Absatz 3 AK weiterhin nur eine eingeschränkte Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten umweltbezogenen Rechtsverletzung (s. zu diesem Begriff die amtliche Begründung der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017, [BT-Drs. 18/9526](#)) möglich ist. Ferner

wird damit die Möglichkeit gewahrt, im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts bei den Entscheidungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 AK, die nach Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts nur mit einer vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden können, auch für das nachfolgende Rechtsbehelfsverfahren eine materielle Präklusion von nicht vorgetragene Einwendungen vorzusehen (s. dazu im Einzelnen Bericht der Bundesregierung vom 18. Juni 2021, [BT-Drs. 19/31266](#)).

Im Gesetz werden die Entscheidungen, die nach der AK und nach der Rechtsprechung des EuGH dem Artikel 9 Absatz 2 AK zuzuordnen sind, in Absatz 1 klar und durchgängig benannt. Diese sind: § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (UVP-pflichtige Vorhaben), Nummer 2 (Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, 2010/75/EU), Nummer 2a und 2b (Entscheidungen gemäß der Seveso III-Richtlinie, 2012/18/EU) sowie Nummer 2c (Pläne und Projekte, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG unterliegen). Für diese Entscheidungen wird der seit der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017 klargestellte unions- und völkerrechtlich vorgegebene Maßstab der umfassenden Überprüfbarkeit fortgeschrieben. Für diese Entscheidungen ist unions- und völkerrechtlich zudem eine materielle Präklusion ausgeschlossen. Stattdessen findet hier unverändert die bewährte und in der gerichtlichen Praxis etablierte innerprozessuale Präklusion nach § 6 Anwendung.

[...]

Zu § 1 Absatz 1a

Die Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 dienen der Ablösung der bisherigen Systematik eines abschließenden Katalogs an Entscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 AK, hinsichtlich derer Rechtsbehelfe nach dem Gesetz eröffnet sind. Die abschließende Aufzählung wird durch eine Generalklausel für Entscheidungen nach Artikel 9 Absatz 3 AK einschließlich eines nicht-abschließenden Katalogs an Regelbeispielen an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist, ersetzt. Hierdurch wird zum einen die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vorgaben der AK und dem Unionsrecht hergestellt. Zum anderen führt dies zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung, die auch zu Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und mithin zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Zudem werden weitere Verurteilungen durch den EuGH vermieden.

1. Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung

Mit einer Generalklausel wird die bisherige Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene gesetzlich nachvollzogen. Höchststrichterlich erfolgen Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren von anerkannten Umweltvereinigungen bereits ohnehin unter Bezugnahme auf die AK und Artikel 47 GrCh unter Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes. Das geltende UmwRG wird demnach entweder in unionsrechtskonformer Auslegung oder aber mittels eines Verweises auf die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 3 AK i.V.m. Artikel 47 GrCh schon jetzt unions- und völkerrechtskonform zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich dessen Anwendungsbereichs weit ausgelegt. Höchststrichterliche Entscheidungen, die eine Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen im Gerichtsverfahren verneinen, entsprechen daher schon jetzt nicht mehr der Gerichtspraxis.

Mit Urteil vom 8. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)) hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 GrCh dahin auszulegen ist, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen europäisches Umweltrecht verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten. Er hat grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, welche die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen kann, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. EU-Mitgliedstaaten dürfen demnach den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen

des nationalen Umweltrechts, beispielsweise im vorliegende Fall eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, vom Gegenstand der Klage ausnehmen. Dieses Urteil wirkt sich demnach nicht nur auf eine vom Mitgliedstaat vorzusehende Klagemöglichkeit eines anerkannten Umweltverbands hinsichtlich von Produktzulassungen aus, sondern erweitert den sachlichen Anwendungsbereich der nationalen Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 AK grundlegend, z.B. auf gegen umweltbezogene Vorschriften verstoßenden Realakte oder Rechtsverordnungen.

2. Ständiger Anpassungsbedarf durch neue europäische umweltrechtliche Vorgaben

Neue Rechtsetzung auf der europäischen Ebene würde zudem absehbar ständigen Anpassungsbedarf des UmwRG auslösen. Umweltrechtliche Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union oder Vorschläge dazu enthalten bereits jetzt in der Regel mindestens in den Erwägungsgründen einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich verpflichtet sind, natürlichen und juristischen Personen, die ein hinreichendes Interesse haben und ggf. weiteren Anforderung der nationalen Rechtsordnung genügen, Zugang zu Gericht zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu ermöglichen. Teilweise enthalten die europäischen Rechtssetzungsakte bzw. die Vorschläge der Europäischen Kommission auch ausdrückliche Regelungen für den Gerichtszugang.

Zum Beispiel enthält die EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010) in Artikel 32 eine Rechtsschutzregelung und im Erwägungsgrund 78 den Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten.

Ähnliche Hinweise enthalten auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) im Erwägungsgrund 47 und die EU-Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/857 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999) in Erwägungsgrund 22.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sieht in Artikel 25 eine Rechtsschutzregelung vor. Auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa enthält in Artikel 27 und der Vorschlag der Kommission für eine EU-Richtlinie über Umweltaussagen (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation) enthält in Artikel 16 Absatz 5 eine Rechtsschutzregelung.

Die ausdrücklichen Regelungen zum Zugang zu Gericht, aber auch die Klarstellung der Pflichten zur Gewährung von Rechtsschutz unterstreichen die Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz zur Absicherung der umweltbezogenen Vorgaben des Unionsrecht für die Mitgliedsstaaten. Auch der deutsche Gesetzgeber müsste bei der Umsetzung jeder neuen umweltbezogenen unionsrechtlichen Vorgabe prüfen, ob das UmwRG einen ausreichenden Rechtsschutz gewährt und, falls dies nicht der Fall wäre, diesen ergänzen. Würde der bisherige Ansatz einer abschließenden Aufzählung von Klagegegenständen in § 1 UmwRG weiterverfolgt, würde dies einen dauerhaften Anpassungsbedarf am Anwendungsbereich des Gesetzes auslösen. Den Entwicklungen auf europäischer Ebene kann daher nur mit einer Generalklausel begegnet werden, um eine dauerhafte Unionsrechtskonformität des Gesetzes sicherzustellen.

3. Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und Rechtssicherheit

Die Diskrepanz zwischen der bisherigen Systematik des Anwendungsbereichs des UmwRG und der geschilderten dynamischen Entwicklung im Sinne der AK einerseits und der in der Rechtsprechung andererseits führte nicht zuletzt in der nationalen Gerichtspraxis zu Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren. Denn den Gerichten entsteht hierdurch regelmäßig erheblicher Begründungsaufwand, den die Gerichte für eine entsprechende Herleitung der Klagebefugnis erbringen müssen, wenngleich das Prüfungsergebnis, nämlich eine Bejahung des sachlichen Anwendungsbereichs des UmwRG, feststeht. Auch der Prüfungsaufwand, der den Gerichten diesbezüglich dadurch entsteht, dass die Beteiligten im Gerichtsverfahren regelmäßig in sehr umfangreichen Ausmaß zu der Frage der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes in ihren Schriftsätzen vortragen, ist bislang erheblich und führt zu großen zeitlichen Verzögerungen.

Mit der Einführung einer Generalklausel wird daher erhebliches Beschleunigungspotenzial im gerichtlichen Verfahren gehoben, denn der Begründungsaufwand hinsichtlich der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes entfällt überwiegend. Stellt ein Gericht fest, dass der Klagegegenstand jedenfalls bereits unter die Generalklausel fällt, ist eine tiefergehende Einordnung zu den einzelnen Regelbeispielen in der großen Mehrzahl der Fälle nicht mehr erforderlich. Dies schafft zugleich Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit für die Anwender und Anwenderinnen des Gesetzes. Lediglich dann, wenn der Streitgegenstand gerade den spezifischen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 AK betrifft, kann es weiterhin einer gerichtlichen Zuordnung bedürfen, die dann aber nur bei Fragen zur Rügefähigkeit von geltend gemachten Rechtsverletzungen oder zum Ausschluss von Einwendungen nötig werden wird.

Abgeschlossene und laufende Beobachtungen im Rahmen von Forschungsvorhaben lassen zudem den Schluss zu, dass eine relevante Steigerung der Klagezahlen durch eine Generalklausel nicht zu besorgen ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)). Denn anerkannte Umweltvereinigungen klagen bereits jetzt in allen Fällen, in denen sie sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dazu berechtigt sehen, d.h. unabhängig davon, ob das aktuelle UmwRG dies vorsieht. In allen Fällen, in denen es um eine Verletzung unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften des Unionsumweltrechts geht, wird seitens der anerkannten Umweltvereinigungen regelmäßig mindestens die Zulässigkeit der Klage erreicht. Die Gründe, weshalb anerkannte Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen, liegen damit nicht darin, ob dies gesetzlich nach dem UmwRG möglich erscheint, sondern in der Schwere der materiellen Umweltrechtsverletzung aus Sicht der klagenden Umweltvereinigung.